
S 25 KR 65/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 KR 65/13
Datum	16.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 80/17
Datum	25.04.2018

3. Instanz

Datum	18.08.2020
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25.Â April 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob Kapitalleistungen in HÃ¶he von insgesamt 328Â 054,30Â Euro als VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragspflicht in der

gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterlagen.

Ä

2

Der Kläger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbrüderschaft Nord- und Ostsee-Kanal I. Er bezog seit 1.9.2011 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Als Rentner ist der Kläger bei der beklagten Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Krankenkasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV. Ab Rentenbeginn erhält er einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer und Gemeinsame Übergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (GÜK/GAK).

Ä

3

Am 1.11.2011 erhielt der Kläger von einem Versicherungsunternehmen zwei einmalige Kapitalleistungen in Höhe von 193.945,10 Euro (Nr. K8) und 134.109,20 Euro (Nr. K8). Grundlage dieser Leistungen ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorgängerin des Versicherungsunternehmens abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (§§ 1, 2 und 6 GVV). Die Beklagte forderte vom Kläger mit streitgegenständlichem Bescheid vom 16.6.2012 Beiträge zur GKV für die Zeit ab 1.11.2011, wobei sie der Berechnung 1/120 der Kapitalleistungen bis zum Differenzbetrag aus monatlicher Beitragsbemessungsgrenze und Rente zugrunde legte.

Ä

4

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 25.2.2013; Urteil des SG Itzehoe vom 16.3.2017*). Das Schleswig-Holsteinische LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil des BSG vom 10.6.1988 ([12a RK 35/86](#) und [SozR 2200 § 180 Nr. 43](#)) zurückgewiesen. Bei den Kapitalleistungen handele es sich um eine beitragspflichtige Rente einer für Angehörige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung iS des [§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#). Sie wiesen einen unmittelbaren Bezug zur früheren Erwerbstätigkeit des Klägers als bestallter Lotse sowie Mitglied einer Lotsenbrüderschaft auf und hätten Einkommensersatzfunktion. Das Versicherungsverhältnis habe nicht lediglich auf berufsfremder Eigenvorsorge beruht. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Beitragspflicht von Direktversicherungen ändere an dieser Beurteilung nichts. Eine Lösung des beruflichen Bezugs durch ein Ausscheiden aus der Lotsenbrüderschaft während

der Laufzeit des Einzelvertrags liege nicht vor (*Urteil vom 25.4.2018*).

 $\hat{A}$

5

Mit seiner Revision r  gt der Kl  ger eine Verletzung von [    229 Abs   1 Satz   1 Nr   3 SGB   V](#) iVm Art   3 Abs   1 GG sowie von Art   3 Abs   1 GG. Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 (*aaO*) geforderte â  ausreichende Versorgungâ   der Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapit  ns auf Gro  er Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Rente und die Leistungen der G  K/GAK erreicht. Die streitigen Kapitaleistungen gingen   ber dieses Sicherungsniveau hinaus und seien vom Auftrag des     28 Abs   1 Nr   6 Seelotsgesetz (*SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ; zuvor     32 Abs   1 Nr   6 SeeLG in der Fassung vom 13.10.1954*), Ma  nahmen f  r eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von     229 Abs   1 Satz   1 Nr   5 SGB   V entwickelten Grunds  tze lie  en sich auf den vorliegenden Fall   bertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG f  r die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erf  llt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten Beitr  ge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben w  rden. Der Kl  ger hat erg  nzend auf die gegen das eine vergleichbare Beitragsfestsetzung betreffende Urteil des Senats vom 8.10.2019 (*B   12   KR 2/19   R     SozR 4   2500     229 Nr   28*) eingelegte Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

 $\hat{A}$

6

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. April 2018 und des Sozialgerichts Itzehoe vom 16. MÃ¤rz 2017 sowie den Bescheid vom 16. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 25. Februar 2013 insoweit aufzuheben, als fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. Juni 2012 BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Kapitalleistungen der HÃ AG (Nr K8 und K8) festgesetzt worden sind.

 $\hat{A}$

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

 $\hat{A}$

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Ä

Die beigeladene Bundeslotsenkammer hat keinen Antrag gestellt.

Ä

Ä

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen, soweit durch Bescheid vom 16.6.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.2.2013 Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.10.2011 bis zum 30.6.2012 festgesetzt worden sind. Nur noch hierüber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschränkt haben. Kläger und Beklagte haben sich durch Vergleich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung zur GKV für die Zeit ab 1.7.2012 und zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt dem rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens unterworfen und insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Ä

1.Ä Die dem Kläger ausgezahlten Kapitalleistungen unterliegen als Versorgungsbezug iS von [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [§ 237 Satz 1 SGB V](#) wird der Bemessung der Beiträge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern – wie dem Kläger – neben dem Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. [§ 238 SGB V](#)) auch der Zahlungsbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) – Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind –, soweit sie – wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Ä

a) Die Kapitalleistungen wurden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 – BÄ 12 KR 12/18 R – BSGE 127, 249 – SozR 4–2500 – 229 Nr. 26, RdNr. 14 ff.). Der Kläger war mit seiner Bestallung zum Seelotsen über den GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach § 2 GVV werden Anwartschaften auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten versichert.

Ä

b) Die von dem Versicherungsunternehmen gezahlten Kapitalleistungen stammen auch von einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung. Der Senat hat bereits zu der § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V inhaltlich entsprechenden Vorläuferregelung des § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO festgestellt, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 – 12 RK 17/96 – SozR 3–2500 – 229 Nr. 15 S. 74 ff., unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 – 12 RK 40/94 – SozR 3–2500 – 229 Nr. 6 S. 22 f. und BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12 RK 25/86 – SozR 2200 – 180 Nr. 42 S. 174 f.) und diese Entscheidung unter Geltung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V bestätigt (BSG Urteil vom 8.10.2019 – BÄ 12 KR 2/19 R – SozR 4–2500 – 229 Nr. 28). Daran hält er nach erneuter Überprüfung fest.

Ä

c) Schließlich liegt eine für bestimmte Berufe errichtete Versicherungs- und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitalleistungen weisen den notwendigen Berufsbezug auf.

Ä

aa) Die den Kapitalleistungen zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter Lotsenbrüderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als Orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet (§ 1 Satz 1 SeeLG). Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung (§ 7 SeeLG; zuvor § 9 SeeLG). Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsen

bilden eine Lotsenbrüderschaft in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ([Â§ 27 Abs 1 SeeLG](#); zuvor [Â§ 31 Abs 1 SeeLG](#)). Die ausschließlich für die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige Versorgungsbezüge des [Â§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) qualifiziert (*BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12 RK 35/86 – SozR 2200 Â§ 180 Nr 43*) und daran auch unter Geltung des [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) festgehalten (*BSG Urteil vom 8.10.2019 – B 12 KR 2/19 R – SozR 45 2500 Â§ 229 Nr 28 RdNr 15 mwN*).

Â

16

bb) Die Exklusivität und Berufsbezogenheit des den Kapitalleistungen zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses wird auch durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das Versicherungsverhältnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: *Schneider in Prälss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 30. Aufl 2018, Vor Â§ 150 VVG RdNr 31; Millauer, Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung, 2. Aufl 1966, S 99*) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der Tätigkeit durch Bestallung als Seelotse in einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft zustande ([Â§ 1, 6 Satz 1 GVV](#)). Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer Lotsenbrüderschaft tritt die Versicherung außer Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird ([Â§ 7 Satz 2 und 4 GVV](#)). Nur bei einer Kündigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die Möglichkeit der Auflösung und Rückabwicklung ([Â§ 10 GVV](#)). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten ([Â§ 5 GVV](#)). Darüber hinaus belegen auch die Regelungen über den Prämieinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung: Nach den nicht angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) zog die Lotsenbrüderschaft die Versicherungsprämien – wie bei einem Quellenabzugsverfahren – von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer überwies die fälligen Prämien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

Â

17

Schließlich trägt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [Â§ 28 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) (zuvor [Â§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#)) obliegt es der Lotsenbrüderschaft insbesondere, Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen (zur Umsetzung vgl

Heinrich/Steinicke, Seelotswesen, 3. Aufl 2011, Â§Â 28 SÂ 56Â f). Dabei ist es irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder â wie der KlÃ¤ger meint â eine Ã¼berobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend fÃ¼r den Charakter einer Kapitaleistung als Versorgungsbezug nach [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V](#) ist lediglich, dass sie von einer fÃ¼r eine bestimmte Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12Â RK 35/86](#) â [SozRÂ 2200 Â§Â 180 NrÂ 43](#)) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau mÃ¼sse zwingend (nur) demjenigen eines KapitÃ¤ns auf GroÃer Fahrt entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des fÃ¼r die Bestallung als Seelotse notwendigen BefÃ¤higungszeugnisses als KapitÃ¤n auf GroÃer Fahrt der Schluss gezogen, die â Versorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines KapitÃ¤ns auf GroÃer Fahrt ausrichtenâ und fÃ¼r den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei â der nach [Â§Â 842 RVO](#) fÃ¼r einen KapitÃ¤n auf GroÃer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes fÃ¼r BekÃ¤stigung maÃgebendâ (BSG aaO SÂ 177).

Â

18

cc)Â Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 ([BÂ 12Â KR 2/16Â R](#) â [BSGE 124, 195](#) =Â SozR 4â2500 Â§Â 229 NrÂ 22). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war â anders als hier und von [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V](#) gefordertâ â nach seiner Satzung nicht auf die AngehÃ¶rigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschrÃ¤nkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse fÃ¼r alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (BSG aaO RdNrÂ 21). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den LotsenbrÃ¼derschaften austretende Personen nach Â§Â 7 SatzÂ 4 GVV innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne GesundheitsprÃ¼fung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen kÃ¶nnen. Die FortsetzungsmÃ¶glichkeit Ã¤ndert nichts daran, dass die Versicherung Ã¼berhaupt nur bei Mitgliedern einer LotsenbrÃ¼derschaft zustande kommt.

Â

19

2. Die Beitragspflicht der hier aufgrund des GVV ausgezahlten Kapitaleistungen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Â

a) Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG verstoßende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [Â§Â 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein Verbot der Doppelverbeitragung nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte Versorgungsbezüge der Beitragspflicht überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dürfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl BSG Urteil vom 12.11.2008 â B 12 KR 10/08 R â SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 6 RdNr 40 mwN) und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 â 1 BvR 739/08 â SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 10 RdNr 10 f).

Â

21

b) Die Herausnahme von Leistungen der so genannten Riesterrente aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 2 SGB V](#) in der zum 1.1.2018 eingeführten Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.8.2017 (BGBl I 3214) führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekämpfen, sachlich gerechtfertigt und hält sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung (vgl BSG Urteil vom 26.2.2019 â B 12 KR 13/18 R â SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 25 RdNr 18 ff; zuletzt BSG Urteil vom 8.7.2020 â B 12 KR 1/19 R â juris RdNr 29).

Â

22

c) Aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von Versorgungsbezügen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl BSG Urteil vom 10.10.2017 â B 12 KR 2/16 R â BSGE 124, 195 = SozR 4â2500 Â§ 229 Nr 22, RdNr 14 mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG; zuletzt BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 â 1 BvR 1134/15 â juris). Das BVerfG hat nur in Sonderfällen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dafür ist einerseits die Auflösung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#)

dÄ½rfen Kapitalleistungen insoweit nicht als VersorgungsbezÄ½ge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf PrÄ½mien beruhen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines ArbeitsverhÄ½ltnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter EinrÄ½cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1Ä BvR 1660/08](#) Ä SozR 4Ä 2500 Ä§Ä 229 NrÄ 11 RdNrÄ 15Ä ff). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1Ä BvR 100/15](#) Ä ua Ä [NJW 2018, 3169](#)) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des ArbeitsverhÄ½ltnisses geÄ½nderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frÄ½here Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte BeitrÄ½ge eingezahlt hat. Bei freiberuflich selbststÄ½ndig TÄ½tigen, die in einer gemeinsamen Versicherungseinrichtung versichert sind, fordert das BVerfG zumindest eine LÄ½sung des beruflichen Bezugs (vgl BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 Ä 1Ä BvR 1134/15Ä Ä juris RdNrÄ 15).

Ä

23

Eine Ä½bertragung dieser verfassungsrechtlichen Ä½berlegungen auf die hier streitigen Kapitalleistungen lÄ½sst deren Beitragspflicht nicht entfallen. Zwar war der KlÄ½ger von Anfang an Versicherungsnehmer der den Kapitalleistungen zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung fÄ½r den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die LÄ½sung des beruflichen Bezugs des VersicherungsverhÄ½ltnisses, ist beim KlÄ½ger nicht gegeben. Er war in der gesamten Anspannphase als Lotse tÄ½tig und gehÄ½rte durchgÄ½ngig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem frei zugÄ½nglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

Ä

24

3.Ä Anhaltspunkte dafÄ½r, dass die Beklagte die HÄ½he der berechneten BeitrÄ½ge unzutreffend festgesetzt hÄ½tte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung der Kapitalleistungen gilt nach [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ V 1/120](#) als monatlicher Zahlbetrag, lÄ½ngstens fÄ½r 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom KlÄ½ger auch nicht beanstandet, die Beitragsbemessungsgrenze hat die Beklagte beachtet.

Ä

25

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).
Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024